

**SELBSTÄNDIGE
EVANGELISCH-LUTHERISCHE
KIRCHE**

Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen

Der Vorsitzende

Gottfried Hilmer
Uhlenhorst 106a
21435 Stelle
Tel. : 04174 - 26 22
Fax : 04174 - 26 22
E-Mail: gottfried.hilmer@ewetel.net
synkohafi@selk.de

Stelle, den 01.11.2010

Antrag an die 12. Kirchensynode der SELK

Änderung der Ordnung der Besoldung und Versorgung der
Geistlichen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Die Synode möge folgende Änderungen beschließen:

**Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen
Kirche (Kz. 140) (BVO)**

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 05.02.2009 sowie weitere gesetzliche Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Besoldungs- und Versorgungsgesetze des öffentlichen Dienstes erfordern folgende Änderungen der BVO:

Bisher	Künftig
<p>§ 5 (2) Der Übergang von der Besoldungsgruppe A13 in die Besoldungsgruppe A 14 erfolgt mit dem Übergang von der 8. in die 9. Dienstaltersstufe.</p> <p>(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Es steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren bis zum Endgrundgehalt.</p> <p>(4) Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Grundgehalt der nächsthöheren Dienstaltersstufe wird vom Ersten des Aufsteigemonats gezahlt.</p> <p>(5) Der Anspruch auf das Ansteigen in den Dienstaltersstufen ruht, wenn gegen den Besoldungsempfänger ein Dienstbeanstandungsverfahren eingeleitet worden ist, bis zum Abschluss dieses Verfahrens.</p>	<p>§ 5 (2) Der Übergang von der Besoldungsgruppe A 13 in die Besoldungsgruppe A 14 erfolgt mit dem Übergang von der 5. in die 6. Stufe.</p> <p>(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Es steigt nach Erfahrungszeiten von zwei Jahren in der Stufe 1, von jeweils drei Jahren in den Stufen 2 bis 4 und von jeweils 4 Jahren in den Stufen 5 bis 7.</p> <p>(4) Mit der Anstellung wird ein Grundgehalt der Stufe 1 festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten gemäß §§ 7 und 8 anerkannt werden. Das Grundgehalt der nächsthöheren Stufe wird vom Ersten des Aufsteigemonats gezahlt.</p> <p>(5) Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen ruht, wenn gegen den Besoldungsempfänger ein Dienstbeanstandungsverfahren eingeleitet worden ist, bis zum Abschluss dieses Verfahrens.</p>

<p>(6) Der Unterhaltszuschuss der Vikare wird auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 13 berechnet.</p>	<p>(6) Der Unterhaltszuschuss der Vikare wird auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A 13, Erfahrungsstufe 1 berechnet.</p>
<p>§ 6 (1) Soweit die Gemeinden keine öffentlichen Zuschüsse zur Besoldung erhalten, bekommen die Geistlichen 80 v.H. des Grundgehalts. Der Unterhaltszuschuss der Vikare beträgt 60 v.H. des Grundgehalts.</p> <p>(2) bis (4)</p>	<p>§ 6 (1) Die Geistlichen erhalten 80 v.H. des Grundgehalts. Der Unterhaltszuschuss der Vikare beträgt 60 v.H. des Grundgehalts. Ab dem Anstellungsjahr 2000 beträgt der Auszahlungssatz des Grundgehalts gemäß der Ergänzungsbestimmung zu dieser Ordnung 66,5 v.H. für die Geistlichen und 47,5 v.H. für die Vikare.</p> <p>(2) bis (4) unverändert</p>
<p>§ 7 Besoldungsdienstalter (1) Das Besoldungsdienstalter (BDA) wird in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen festgelegt.</p> <p>(2) Auf das BDA werden angerechnet:</p> <p>a) die aktive Dienstzeit als Geistlicher in einem Pfarramt der SELK oder in einer der mit der SELK verbündeten Kirchen,</p> <p>b) die aktive Dienstzeit als Dozent an der Luth. Theologischen Hochschule,</p> <p>c) die aktive Dienstzeit als Pfarrvikar nach der 2. theologischen Prüfung in einer der zu a) genannten Kirchen,</p> <p>d) die aktive Dienstzeit in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen der zu a) genannten Kirchen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.</p>	<p>§ 7 Berücksichtigungsfähige Zeiten (1) Bei der ersten Stufenfestsetzung werden in entsprechender Anwendung der für die Bundesbeamten jeweils geltenden Bestimmungen Erfahrungszeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 anerkannt:</p> <p>a) die aktive Dienstzeit als Geistlicher in einem Pfarramt der SELK oder in einer der mit der SELK verbündeten Kirchen,</p> <p>b) die aktive Dienstzeit als Dozent an der Luth. Theologischen Hochschule,</p> <p>c) die aktive Dienstzeit in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen der zu a) genannten Kirchen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.</p>
<p>§ 8 Fakultative Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter Die im kirchlichen Dienst einer anderen Kirche oder im Anstellungsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbrachte Zeit kann von Fall zu Fall und nach Billigkeitsgrundsätzen von der Kirchenleitung auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.</p>	<p>§ 8 Fakultativ berücksichtigungsfähige Zeiten Die im kirchlichen Dienst einer anderen Kirche oder im Anstellungsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verbrachte Zeit kann von Fall zu Fall und nach Billigkeitsgrundsätzen von der Kirchenleitung als Erfahrungszeit anerkannt werden.</p>
<p>§ 9 Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft unverändert</p>	<p>§ 9 Kriegsdienst und Kriegsgefangenschaft Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gewährleistung werden die Bestimmungen des § 9 unverändert als bestehende Übergangsregelung übernommen.</p>
<p>§ 10 Kürzung des Besoldungsdienstalters (1) Wird ein Geistlicher ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit des Urlaubs gekürzt. Bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse ist eine Ausnahme zulässig. (2) Das Besoldungsdienstalter eines Geistlichen, dem wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amt der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt ist, wird um die Zeit des Fernbleibens gekürzt.</p>	<p>§ 10 Kürzung der Erfahrungszeiten (1) Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern den Aufstieg um diese Zeiten. Die Zeiten sind auf volle Monate abzurunden. Bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse ist eine Ausnahme zulässig. (2) Wird einem Geistlichen wegen schuldhaften Fernbleibens vom Amt der Anspruch auf Dienstbezüge aberkannt, verzögert sich der Aufstieg um die Zeit des Fernbleibens.</p>
<p>§ 17 Arbeitnehmeranteil zur Angestelltenversicherung (1) Zum Grundgehalt wird ein Zuschuss in Höhe des Arbeitnehmeranteils zur Angestelltenversicherung gewährt.</p>	<p>§ 17 Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (1) Zum Grundgehalt wird ein Zuschuss in Höhe des Arbeitnehmeranteils zur gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.</p>

§ 18 Amtszulagen

- (1) Die Inhaber besonderer kirchlicher Ämter erhalten eine an das Amt gebundene Zulage. Die Zulage beträgt für den Bischof 80 v.H. der Differenz zwischen den jeweiligen Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppen A 14 und A 13, für die Pröpste, den Geschäftsführenden Kirchenrat, die Superintendenten und den Missionsdirektor die Hälfte der vorgenannten Zulage des Bischofs.
- (2) Die Amtszulagen werden nach zehnjähriger Tätigkeit in einem besonderen kirchlichen Amt ruhegehaltstfähig.

§ 20 Professorenzulagen

- (1) Die Professoren und hauptamtlichen Dozenten der Lutherischen Theologischen Hochschule (LthH) erhalten zum Grundgehalt (§§ 5 – 10) eine Zulage in Höhe von 10 v.H., sowie eine Aufwandsentschädigung von €50,00 monatlich.
- (2) Die Professorenzulage ist an das Amt gebunden und nach zehnjähriger hauptamtlicher Lehrtätigkeit ruhegehaltstfähig.
- (3) § 19 (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 18 Amtszulagen

- (1) Eine an das Amt gebundene Zulage erhalten in Höhe von 80 v.H. der Differenz zwischen den jeweiligen Stufen der Besoldungsgruppen A 14 und A 13 der Bischof zu 150 %, der Geschäftsführende Kirchenrat zu 100 % sowie die Pröpste, die Superintendenten und der Missionsdirektor zu 50 % der jeweiligen Differenz.
- 2) Die Zulagen werden nach zehnjähriger Tätigkeit in dem Amt ruhegehaltstfähig.

§ 20 Professorenzulagen

- (1) Die Professoren und hauptamtlichen Dozenten der Lutherischen Theologischen Hochschule (LthH) erhalten eine Zulage in Höhe von 80 v.H. der Differenz zwischen den jeweiligen Stufen der Besoldungsgruppen A 14 und A 13, sowie eine Aufwandsentschädigung von €50,00 monatlich.
- (2) Die Professorenzulage ist an das Amt gebunden und nach zehnjähriger hauptamtlicher Lehrtätigkeit ruhegehaltstfähig.
- (3) § 19 (2) und (3) gelten entsprechend.

§ 26 Beginn des Anspruchs auf Ruhegehalt

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, wenn ein Geistlicher mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze erreicht hat oder wenn er in den Ruhestand versetzt wird.
- 2) Stellt ein Geistlicher, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Emeritierung, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- (3) Schwerbehinderte im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes können den Antrag auf vorzeitige Emeritierung bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres stellen.
- (4)
- (5)

§ 26 Beginn des Anspruchs auf Ruhegehalt

- (1) Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht, wenn ein Geistlicher mit Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersgrenze erreicht hat oder wenn er in den Ruhestand versetzt wird.
- Für Geistliche, die nach dem 31.12.1946 geboren wurden, wird die Altersgrenze stufenweise von 65 auf 67 Jahre erhöht. Ab Geburtsjahrgang 1947 bis 1958 pro Jahrgang um 1 weiteren Monat, ab Geburtsjahrgang 1959 bis 1964 um je 2 weitere Monate pro Jahrgang.
- (2) Stellt ein Geistlicher, der das 63. Lebensjahr vollendet hat, den Antrag auf Emeritierung, so ist diesem Antrag stattzugeben.
- (3) Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch können den Antrag auf vorzeitige Emeritierung bereits nach Vollendung des 62. Lebensjahres stellen.
- (4) unverändert
- (5) unverändert

§ 28 Höhe des Ruhegehalts

- (1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit 1,875 (ab 01.01.2003: 1,79375) v.H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 75 (ab 01.01.2003: 71,75) v.H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 28 Höhe des Ruhegehalts

- (1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltstfähiger Dienstzeit 1,79375 v.H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 v.H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltstfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche vor der Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(3)

(4)

(5) Auf das Ruhegehalt werden die Leistungen aus der Renten- und Unfallversicherung angerechnet.

(6) Übergangsregelung

Wer spätestens am 31.12.1995 das 56. Lebensjahr vollendet hat, ist von den Änderungen gemäß Absatz (1) bis (3) nicht betroffen. Die Neuregelung tritt am 01.01.1996 in Kraft und wird ab 01.01.2002 wirksam. Für die betroffenen Geistlichen ist die ruhegehaltstfähige Dienstzeit ab Inkrafttreten der Änderungen neu zu berechnen und festzusetzen.

§ 37 Anrechnung anderer Bezüge

(1) unverändert

(2) Bezieht der Ruhegehaltsberechtigte eine Rente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung, ist nur derjenige Teil der Rentenbezüge anzurechnen, der dem Prozentsatz der Leistungen entspricht, für die die SELK Beiträge erbracht hat.

(3) Einkommen eines Versorgungsberechtigten aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst führen zu einer Kürzung seiner Versorgungsbezüge. In diesem Fall gelten folgende Höchstgrenze aus Einkommen und Versorgungsbezüge:

- a) für Geistliche im Ruhestand die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen ihre Versorgungsbezüge errechnet sind,
- b) für Witwen 75 v.H., für Waisen 40 v.H. dieser Dienstbezüge.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Geistliche

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, gemäß § 26 (2) in den Ruhestand versetzt wird,

2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einen Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird; die Minderung des Ruhegehalts darf 14,4 v.H. in den Fällen der Nummer 1 und 10,8 v.H. in den Fällen der Nummer 2 nicht übersteigen.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Auf das Ruhegehalt werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

Auf das Ruhegehalt werden die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung angerechnet.

(6) Bei Ehescheidung gilt § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes.

(7) Übergangsregelung

Auf die Übergangsregelungen zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters gemäß § 69 h des Beamtenversorgungsgesetzes wird verwiesen.

§ 37 Anrechnung anderer Bezüge

(1) unverändert

(2) Hat der Ruhegehaltsberechtigte vor der Berufung in ein kirchliches Amt weitere renten- rechtliche Zeiten zurückgelegt und ist dadurch die Wartezeit auch ohne die rentenrechtlichen Zeiten, für die die Kirche Leistungen erbracht hat, erfüllt, so wird der darauf beruhende Teil der Rente nach den allgemeinen Bestimmungen angerechnet. § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes ist anzuwenden.

(3) Einkommen eines Versorgungsberechtigten aus einer Verwendung im kirchlichen oder öffentlichen Dienst führen zu einer Kürzung seiner Versorgungsbezüge. In diesem Fall gelten folgende Höchstgrenzen aus Einkommen und Versorgungsbezüge:

- a) für Geistliche im Ruhestand und Witwen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, aus denen ihre Versorgungsbezüge errechnet sind,
- b) für Waisen 40 v.H. dieser Dienstbezüge.

Anhang zur BVO

1. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmung:

3. Absatz

Ab dem 01.01.1998 gilt daher folgende Regelung: Das Nettogrundgehalt -§ 4 a)- wird nach Abzug des nach dem Stand vom 30.06.1997 fortgeschriebenen Ortszuschlages und nach Abzug der fortgeschriebenen Stellenzulage jeweils neu errechnet. Der fortgeschriebene Ortszuschlag und der Familienzuschlag -§ 4b)- werden gewährt, wenn dem Geistlichen eine mietfreie Dienstwohnung -§§ 11, 36 (1)- nicht gestellt werden kann. Ortszuschlag und Familienzuschlag sind Bestandteil der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge -§ 27 (2)-.

2. Ergänzungsbestimmung:

2. Absatz

Der Prozentsatz für die Höhe des Grundgehaltes gemäß § 6 (1) wird für die Geistlichen auf 66,5 % festgesetzt. Der Unterhaltszuschuss für Vikare beträgt 47,5 % des Grundgehalts. Der bisherige Ortszuschlag wird in den nach der Ordnung vorgesehenen Fällen als Zulage gewährt und beträgt in der Besoldungsgruppe A 13 = 17 % und in der Besoldungsgruppe A 14 = 12 % des jeweiligen Grundgehalts.

Anhang zur BVO

1. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmung:

3. Absatz

Ab dem 01.01.1998 gilt daher folgende Regelung: Das Nettogrundgehalt -§ 4 a)- wird nach Abzug des nach dem Stand vom 30.06.1997 fortgeschriebenen Ortszuschlages, nach Abzug der fortgeschriebenen Stellenzulage sowie nach Abzug der fortgeschriebenen Sonderzahlung gemäß Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 05.02.2009 jeweils neu errechnet. Der fortgeschriebene Ortszuschlag und der Familienzuschlag -§ 4b)- werden gewährt, wenn dem Geistlichen eine mietfreie Dienstwohnung -§§ 11, 36 (1)- nicht gestellt werden kann. Ortszuschlag und Familienzuschlag sind Bestandteil der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge -§ 27 (2)-.

2. Ergänzungsbestimmung:

2. Absatz

Der Prozentsatz für die Höhe des Grundgehaltes gemäß § 6 (1) wird für die Geistlichen auf 66,5 % festgesetzt. Der Unterhaltszuschuss für Vikare beträgt 47,5 % des Grundgehalts. Der bisherige Ortszuschlag wird in den nach der Ordnung vorgesehenen Fällen als Zulage gewährt und beträgt in der Besoldungsgruppe A 13 = 17 % und in der Besoldungsgruppe A 14 = 12 % des jeweiligen Grundgehalts.

Das Nettogrundgehalt -§ 4 a)- wird gemäß dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 05.02.2009 nach Abzug der nach dem Stand vom 01.07.2009 fortgeschriebenen Stellenzulage und nach Abzug der fortgeschriebenen Sonderzahlung jeweils neu errechnet.